
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Evidenzbasierter Einsatz von Bodycams – Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

§ 24c des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen in einem Dienstfahrzeug eingesetzten technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder von Dritten erforderlich ist.“

2. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, sowie in anderen Räumen und auf Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind oder waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen.“

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹In Wohnungen kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 2 vorgesehenen technischen Mitteln verarbeiten, wenn dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist. ²Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. ³Über die Verarbeitung nach Satz 1 entscheidet, außer bei Gefahr im Verzug, die Einsatzleitung. ⁴Die weitere Verwendung einer Aufzeichnung nach Satz 1 bedarf der richterlichen Zustimmung. ⁵Bei einer Übermittlung der personenbezogenen Daten ist zu vermerken, dass sie aus einer Maßnahme nach Satz 1 herrühren. ⁶Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese Stelle aufrechtzuerhalten. ⁷Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.“

4. Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) ¹Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. ²Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten im Sinne des Satzes 1 erfasst werden. ³Dennoch aufgezeichnete Daten im Sinne von Satz 1 dürfen nicht nach Absatz 8 genutzt werden. ⁴Die Tatsache der Aufzeichnung dieser Daten ist zu dokumentieren. ⁵Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle sowie durch die Berliner Polizeibeauftragte oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten verwendet werden.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Der Einsatz von Bodycams bei Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst bzw. die Anwendung und Auswirkungen des § 24c ASOG sind entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung auf § 24c Absatz 10 durch Sachverständige des Law & Society Institute der Humboldt Universität zu Berlin wissenschaftlich evaluiert worden. Im Ergebnis sind zahlreiche rechtliche und praktische Mängel festgestellt worden. Im Sinne einer evidenzbasierten Innenpolitik wird den Ausführungen mit diesem Antrag entsprochen. Ziel ist, den Einsatz von Bodycams für die Polizei zu effektivieren, den kontraproduktiven Einsatz bei der Berliner Feuerwehr, explizit im Rettungsdienst, zu beenden und die Sicherungsmechanismen zum Schutz des persönlichen Kernbereichs klarer auszugestalten. Im Einzelnen:

Zu Nummer 1)

Der bisherige Wortlaut des § 24c Absatz 1 („*wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz [...] gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist*“) sorgt für erhebliche Rechtsunsicherheit. Nicht nur, dass die in Absatz 1 verwendete Begrifflichkeit von der Systematik des ASOG abweicht. Die Annahme einer konkreten Gefahr muss zudem immer auf Tatsachen gestützt werden. Der Verweis auf „*tatsächliche Anhaltspunkte*“ ist insoweit keine Änderung zum etablierten Begriff der konkreten Gefahr. Zudem darf die Maßnahme nur auf den Schutz der hochrangigen Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit gerichtet sein. Weil die Anforderungen des flexiblen Maßstabs der „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ im Sinne der Je-desto-Formel bei zu erwartenden schweren Schäden sinken, ist bei Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter eine konkrete Gefahr ohnehin schon frühzeitig zu bejahen.¹

Selbst wenn der Zweck der ursprünglichen Formulierung gewesen ist, die Eingriffsschwelle für den Bodycam-Einsatz auf den Gefahrenverdacht abzusenken, ist eine Änderung des Wortlauts verfassungsrechtlich angezeigt: Beim Gefahrenverdacht handelt es sich um eine Situation, in der zwar konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr gegeben sind, der Sachverhalt aber noch unklar ist. Erforderlich wird zunächst folglich eine weitere Aufklärung durch sogenannte Gefahrerforschungseingriffe. Der Gefahrenverdacht ist insoweit nicht mit dem Zweck des Einsatzes einer Bodycam vereinbar, weil diese nicht der Erforschung eines noch unklaren Sachverhalts dient. Vielmehr soll die Bodycam durch eine unterstellte deeskalierende Wirkung die Gefahrenquelle selbst beseitigen. Ebendieser Deeskalationseffekt vermag die Evaluation des Bodycam-Einsatzes zudem nicht zweifelsfrei zu bestätigen. Eine Konstellation für den Einsatz im Gefahrenverdachtsbereich, der eine gefahrenabwehrrechtliche Wirkung entfaltet, ist nicht ersichtlich. So kommt auch die Studie zu dem Ergebnis, dass „dem Gesetzgeber zu einer klareren Formulierung der Eingriffsvoraussetzungen geraten“ wird, „um Unsicherheiten auf der Vollzugsebene zu begrenzen und so eine Effektivierung des Einsatzmittels „Bodycam“ zu erreichen sowie um verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Normenklarheit und gegen die Bestimmtheit der Norm zu begegnen.“²

Zu Nummer 2)

Grundsätzlich umfasst der Begriff der Wohnung auch Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume (§ 19 Absatz 1 Satz 2). Die Anforderungen des Art. 13 GG sind geringer, wenn es sich um reine Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume handelt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt: „*Je größer ihre Offenheit nach außen ist und je mehr sie zur Aufnahme sozialer Kontakte für Dritte bestimmt sind, desto schwächer ist der grundrechtliche Schutz*“ (BVerfGE 97, 228, [266]). Somit ist hinsichtlich der vorliegenden Einschreitschwelle zwischen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen auf der einen Seite und Wohnungen im engeren Sinne auf der anderen Seite eine Differenzierung vertretbar.

Zu Nummer 3)

Nach derzeitiger Gesetzgebung bestehen rechtliche Unsicherheiten, auf welche der Schrankenregelungen des Art. 13 GG Befugnisnormen zum Einsatz von Bodycams in Wohnungen gestützt werden können. Ausweislich der Evaluation sollte die Befugnis in § 24c

¹ Evaluation der Anwendung und Auswirkungen des § 24c Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz, S. 28, Arzt, in: BeckOK POR NRW, Stand: 1.2.24, § 15c PolG NRW, Rn. 24.

² Ebda., S. 29.

Abs. 3 Satz 1 ASOG auf Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG gestützt werden, um aus verfassungsrechtlicher Perspektive die größte Rechtssicherheit herzustellen.³ Daher nennt der neue Absatz 3 Voraussetzungen, unter denen der Einsatz in Wohnungen möglich ist, die keine Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume im Sinne von Absatz 2 Satz 2 sind. Damit wird der besondere Schutzbereich von Wohnräumen berücksichtigt. Mit der Beschränkung auf die Eigensicherung der eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wird den Vorgaben des Art. 13 Absatz 5 GG bei der hier vorgesehenen Aufzeichnung personenbezogener Daten Rechnung getragen.

Da Art. 13 Absatz 5 Satz 1 GG verlangt, dass die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet wird, bestimmt Satz 3, dass die Aufzeichnung der Bodycam durch die Einsatzleitung anzuordnen ist. Nur bei Gefahr im Verzug, das heißt, wenn durch die Verzögerung einer behördlichen Entscheidung ein drohender Schaden nicht abgewendet kann, können die in der Wohnung eingesetzten Polizeivollzugskräfte selbst über den Einsatz entscheiden und die Bodycam auslösen. Die Ausnahme der "Gefahr im Verzug" soll eng ausgelegt werden, um eine Umgehung der behördlichen Kontrolle zu vermeiden und die Ausnahme nicht zum Regelfall verkommen zu lassen. Die Annahme von Gefahr im Verzug muss einzelfallbezogen begründet und dokumentiert werden.

Über eine weitere Verwendung der erhobenen Daten ist nach Satz 4 eine richterliche Zustimmung einzuholen, entsprechend der Vorgabe nach Art. 13 Absatz 5 Satz 2 GG. Der nachgelagerte Richtervorbehalt soll für eine spätere, nicht der Eigensicherung dienende Verwendung der erhobenen Daten somit sicherstellen, dass die engen Voraussetzungen des Art. 13 Absatz 5 Satz 1 GG bei der Datenerhebung wirklich vorlagen und die Maßnahme nicht der Umgehung der Richtervorbehalte in Art. 13 Absatz 2-4 GG diene, indem sie von vornherein auf das Erlangen von über den Zweck der Eigensicherung hinausgehenden Erkenntnissen abzielte. 4

Die Reglementierung des bisherigen Absatzes 3 zum Kernbereichsschutz sind darüber hinaus an dieser Stelle zu streichen. Der Kernbereichsschutz ist – anders als die bisherige Norm suggeriert – im nicht öffentlichen sowie im öffentlichen Bereich (bei der Ermessensausübung im Einzelfall) zu berücksichtigen. Die isolierte Regelung in § 24c Absatz 3 ASOG trägt indes zu der Fehlannahme bei, dass der Kernbereichsschutz außerhalb des Absatzes 3 nicht berücksichtigt werden muss. Insoweit sind die Sätze 2-5 des derzeitigen Absatzes in einen isolierten, neuen Absatz 9 zu überführen.

Die Evaluation des § 24c ASOG zum Einsatz von Bodycams zeigt zudem auf, dass der Einsatz von Bodycams im Wohnraum bis dato kaum zur Anwendung gelangt ist. Als ein möglicher Grund wird die Rechtsunsicherheit genannt, die durch den bisherigen Absatz 3 besteht. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein Deeskalationseffekt und damit eine Wirksamkeit des Bodycam-Einsatzes generell nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.⁵ Insgesamt liegen zu den praktischen Vor- und Nachteilen eines Bodycam-Einsatzes in Wohnungen auch im Rahmen der Studie keine validen Informationen vor, die eine abschließende Sinnhaftigkeit der Norm beurteilen lassen. Der Gesetzgeber bekräftigt daher die Anregung, die Anwendung fortlaufend zu evaluieren, um festzustellen, ob der Einsatz in Wohnungen überhaupt praktikabel und zielführend ist.

³ Ebd., S. 38.

⁴ Ebd., S. 40 unter Verweis auf Papier, in: Herzog/Dürig/Scholz, GG, 71. EL 2014, Art. 13, Rn. 109 m. w. N. Vgl. speziell zu Bodycams OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.4.2023 – 14 W 15/23 (Wx), juris-Rn. 19, 24.

⁵ Ebd., S. 44.

Zu Nummer 4)

Der Einsatz von Bodycams durch die Feuerwehr greift erheblich in das auf Vertraulichkeit basierende Verhältnis zwischen Rettungsdienst und Patient*innen ein. Der Persönlichkeitsschutz und die Vertraulichkeit in einer derartigen vulnerablen Situation, in der sich die Patient*innen befinden, ist allerdings von höchster Priorität. Eindrücklich hat die Evaluation daher aufgezeigt, dass der Einsatz der Bodycam durch die Feuerwehr kontraproduktiv ist:⁶ Eine Kamera ist imstande, bestehende Scham- und Unsicherheitsgefühle zu verstärken, die Patient*innen in prekären, gesundheitlichen Ausnahmesituationen empfinden. Diese Gefährdung der Gesundheitsversorgung ist umso alarmierender, wenn marginalisierte und vulnerable Menschen auf Hilfe angewiesen sind. Das erschwert nicht nur den Zugang der Feuerwehr in der konkreten Einsatzsituation. Das zwischen Rettungsdienst und Patient*innen erforderliche Vertrauensverhältnis kann schlimmstenfalls dauerhaft beschädigt werden, wenn Personen aus Misstrauen keine gesundheitlichen Anlaufstellen oder Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen. Langfristig könnte ein solcher Effekt der Bodycam-Einführung bei der Feuerwehr soziale Problemlagen im öffentlichen Raum weiter zuspitzen.⁷ Ein Einsatz von Bodycams durch Feuerwehr und Rettungsdienst ist insoweit nicht angezeigt. Der Einsatz von Bodycams bei Dienstkräften des Ordnungsamts entfällt entsprechend. Die für die Berliner Feuerwehr bisher angeschafften Bodycams sollen der Polizei zur Verfügung gestellt werden.

Der neue Absatz 9 entspricht den Sätzen 2-5 des derzeitigen Absatzes 3. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung in sämtlichen Fällen der Datenerhebung und -speicherung ausgeschlossen ist. Ergänzt wird der Zugriff für den*die unabhängige*n Bürger- und Polizeibeauftragte*n im Rahmen seiner*ihrer Aufgabenwahrnehmung bei der Bearbeitung von Beschwerden, damit die Polizei dies nicht verweigern kann, wenn der*die Beschwerdeführende von entsprechenden Aufnahmen weiß oder sie aus sonstigen Gründen für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich sind.

Berlin, den 3. Juni 2025

Jarasch Graf Franco
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

⁶ Ebd., S. 109ff..

⁷ Ebd., S. 114.

ASOG a.F.	ASOG n.F.
<p>§ 24c – Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Dienstkräften, Einsatzkräften oder Dritter</p>	<p>unverändert</p>
<p>(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen in einem Dienstfahrzeug eingesetzten technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist.</p>	<p>(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen in einem Dienstfahrzeug eingesetzten technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder von Dritten erforderlich ist.</p>
<p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei im öffentlich zugänglichen Raum personenbezogene Daten mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen.</p>	<p>(2) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei im öffentlich zugänglichen Raum personenbezogene Daten mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen. ²Die Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, sowie in anderen Räumen und auf Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind oder waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen.</p>
<p>(3) ¹An Orten, die nicht dem Absatz 2 unterfallen, kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 2 vorgesehenen technischen Mitteln verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist. ²Eine</p>	<p>(3) ¹In Wohnungen kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 2 vorgesehenen technischen Mitteln verarbeiten, wenn dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist. ²Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. ³Über die Verarbeitung nach Satz 1</p>

<p>Aufzeichnung personenbezogener Daten nach Satz 1, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. ³Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten im Sinne des Satzes 2 erfasst werden. ⁴Dennoch aufgezeichnete Daten im Sinne von Satz 2 dürfen nicht nach Absatz 8 genutzt werden. ⁵Die Tatsache der Aufzeichnung dieser Daten ist zu dokumentieren. ⁶Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden.</p>	<p>entscheidet, außer bei Gefahr im Verzug, die Einsatzleitung. ⁴Die weitere Verwendung einer Aufzeichnung nach Satz 1 bedarf der richterlichen Zustimmung. ⁵Bei einer Übermittlung der personenbezogenen Daten ist zu vermerken, dass sie aus einer Maßnahme nach Satz 1 herrühren. ⁶Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese Stelle aufrechtzuerhalten. ⁷Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.</p>
<p>(4) – (8) [...]</p>	<p>unverändert</p>
<p>(9) ¹Die Absätze 1 bis 4 und die Absätze 6 bis 8 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend. ²Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Außendienst entsprechend, Absatz 3 mit der Maßgabe, dass eine Datenverarbeitung nicht in Wohnräumen erfolgen darf.</p>	<p>(9) ¹Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. ²Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten im Sinne des Satzes 1 erfasst werden. ³Dennoch aufgezeichnete Daten im Sinne von Satz 1 dürfen nicht nach Absatz 8 genutzt werden. ⁴Die Tatsache der Aufzeichnung dieser Daten ist zu dokumentieren. ⁵Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle sowie durch die Berliner Polizeibeauftragte oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten verwendet werden.</p>
<p>(10) [...]</p>	<p>unverändert</p>